

Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen 2022

Allgemeines

Für Aufwendungen, die in Ihrem Haushalt im Inland oder in einem anderen EU- / EWR-Staat angefallen sind, können Sie

folgende Steuerermäßigungen beantragen:

für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt

20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich

für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen

20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich

Zeile 4 bis 15

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen in die jeweiligen Zeilen ein. Diese sind dabei zu kürzen um:

- bereits erhaltene oder noch zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung),
- Leistungen der Pflegeversicherung und des persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX), soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) brauchen Sie nicht von den Aufwendungen abzuziehen. Für die – wegen Anrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld – nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für die häusliche Pflege können Sie in der Zeile 5 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen.

Alle Aufwendungen dürfen

- keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein,
- sich noch nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt haben,
- nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden sein und
- nicht zu den Kinderbetreuungskosten (Zeile 76 bis 82 der **Anlage Kind**) gehören.

Sofern Sie den Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt haben möchten, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen lt. Zeile 32 der **Anlage Außergewöhnliche Belastungen** noch im Rahmen der Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zeile 5 geltend machen.

Leben mehrere alleinstehende Personen ganzjährig in einem Haushalt, können die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind die alleinstehenden Personen Arbeitgeber im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber von haushaltsnahen Dienstleistungen, von Pflege- und Betreuungsleistungen oder von Handwerkerleistungen, kann jeder seine tatsächlichen, anteiligen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn alle einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen (Zeile 12 bis 14).

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- der Winterdienst auf dem eigenen Grundstück oder auf davor liegenden Gehwegen,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden,

- das Hausnotrufsystem innerhalb des sogenannten „Betreuten Wohnens“.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei eigener Unterbringung in einem Heim. In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und / oder das Servieren von Mahlzeiten und
- den Wäscheservice

im Heim.

Ein eigener Haushalt in einer Pflegeeinrichtung ist hierfür nicht erforderlich.

Handwerkerleistungen sind z. B.

- die Reparatur und das Streichen oder Lackieren von Fenstern und Türen,
- die Reparatur oder der Austausch von Bodenbelägen,
- die Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche,
- Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen,
- die Kontrolle des TÜV bei Fahrstühlen,
- die Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Begünstigt sind nur die in der Rechnung oder Betriebskostenabrechnung enthaltenen Aufwendungen für Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenen Umsatzsteuer. Füllen Sie daher bitte in den Zeilen 6 bis 8 die beiden Spalten „Rechnungsbeträge (bei Eintragung in Zeile 10 nur anteilig)“ und „darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer“ aus. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für das verwendete Material und für gelieferte Waren. Ebenfalls nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Dazu zählen alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Darüber hinaus ist eine Steuerermäßigung für die jeweilige Handwerkerleistung vollständig ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen hierfür durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden (z. B. KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigener Förderbanken oder Gemeinden).

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen) und Handwerkerleistungen erhalten Sie nur, wenn Sie die Aufwendungen durch

- Rechnungen belegen können und
- Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers beglichen haben.

Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barbeitzahlungen und Barschecks erhalten Sie keine Steuerermäßigung.